

## **Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Johannesburg**

Die Gemeinde Johannesburg erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

### **§ 1**

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 10.08.1999 in der Fassung vom 03.12.2001 erhält folgende neue Fassung:

#### **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

##### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

**Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und Personalkosten (Nummer 4) zusammen.**

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,00 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	5,70 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,65 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45 €

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen –berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je Stunde für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,30 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	95,40 €
c) Mehrzweckfahrzeug	26,20 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	82,70 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,80 €

### 3. Arbeitsstunden

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	65,80 €
b) ein leichtes Tauchgerät	16,40 €
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS8/8	48,10 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	24,80 €
e) einen Generator 5 KVA	24,30 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,30 €
g) einen Mehrzwecksauger	16,60 €
h) ein Lüftungsgerät	20,80 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestundenkosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 20,00 € (bisher: 17,90 €) berechnet.

b) Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 11,40 € (bisher: 9,90 €) erhoben.

Für die Anfahrt und Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Johannesberg, den 05.03.2012  
Gemeinde Johannesberg

Peter Zenglein  
1. Bürgermeister